



Baden-Württemberg

BBZ Stegen

Staatliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat
Förderschwerpunkt Hören

Hygieneplan für das BBZ Stegen

(10. Fassung: 14.09.2021)

Schulen sind nach §36 i.V.m. §33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, einen einrichtungsspezifischen Hygieneplan zu erstellen, in dem die wichtigsten Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festgelegt sind, um durch ein hygieneorientiertes Verhalten und ein gesundheitsförderliches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen.

Die Grundlage für den aktualisierten Hygieneplan bilden die Ausführungen des Kultusministeriums Baden-Württemberg zur Corona-Pandemie - Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg vom 28.07.2020. Diese Hinweise sind überarbeitet, ergänzt, modifiziert und auf die besonderen Gegebenheiten vor Ort angepasst. Darüber hinaus basiert jede Neufassung des vorliegenden Hygieneplans auf den aktualisierten Corona-Verordnungen Schule.

INHALT

0. Vorbemerkung
1. Zentrale Hygienemaßnahmen
2. Raumhygiene
3. Reinigung und Desinfektion
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Zutritts- und Teilnahmeverbot
6. Besprechungen, Konferenzen, Veranstaltungen und Mitwirkung außerschulischer Personen am Schulbetrieb, Praktika
7. Öffnung der Mensa
8. Krankenstation
9. Schulkindergarten
10. Teststrategie
11. Meldepflicht

Anlage 1: Internatsregeln

0. VORBEMERKUNG

Alle Kolleginnen und Kollegen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Alle Kolleginnen und Kollegen – nicht nur die mit direktem Schülerkontakt- gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

1. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

- **Abstandsgebot:** Die Lehrkräfte, Erzieherinnen/Erzieher, Eltern, die außerschulischen Kolleginnen und Kollegen sowie andere Erwachsene halten in der Schule untereinander das Abstandsgebot von mindestens 1,50 m ein.

Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern ist das Abstandsgebot im Rahmen des Unterrichtsbetriebs derzeit aufgehoben. Im Internatsbereich gelten andere Regeln! (siehe Anlage 1)

- **Tragen einer medizinischen Mund- Nasen-Bedeckung bzw. eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes**

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 1 sowie für die unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen gilt zu Beginn des Schuljahres zunächst bis zu den Herbstferien auch in den Unterrichtsräumen – jedoch nicht im fachpraktischen Sportunterricht, nicht im Unterricht mit Gesang, nicht in Zwischen- und Abschlussprüfungen (sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann), nicht beim Essen und Trinken und nicht in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude.

Die Pflicht einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht entfällt in Kommunikationssituationen. In Unterrichtssituationen ohne kommunikativen Anteil (z.B. Stillarbeitsphasen) sind die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte verpflichtet, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Für Schülerinnen und Schüler ist das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eines Mundschutzes auch außerhalb des Klassenzimmers in den Fluren und Treppenhäusern und Toiletten aller Gebäude sowie in der Mensa (abgesehen von der Nahrungsaufnahme) verpflichtend!

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, alle Eltern sowie Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, in allen Räumen, in den Fluren, Treppenhäusern und Toiletten aller Gebäude sowie in der Mensa (abgesehen von der Nahrungsaufnahme) eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung bzw. einen medizinischen Mundschutz zu tragen. In den Lehrerzimmern besteht ebenfalls Mundschuttpflicht (medizinisch).

Wenn der Abstand von mindestens 1.50m im Freien (Wege, Plätze, Bänke etc.) nicht eingehalten werden kann, muss auch im Freien eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Für Kinder unter 6 Jahren entfällt die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen!

Sowohl bei der Beförderung durch das BBZ als auch bei der Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs besteht die Pflicht, einen medizinischen Mundschutz zu tragen.

Medizinische Mund-Nasen-Schutze stellt das BBZ Schülerinnen und Schülern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung.

- **Gründliche Händehygiene** (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; direkt nach Betreten eines Gebäudes im BBZ, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang)

a) Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden ¹
oder, wenn dies nicht möglich ist,

b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.²

- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

- **Weitere Maßnahmen:**

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z.B. Ellenbogen benutzen

2. RAUMHYGIENE: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer, Besprechungsräume und Flure

Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften**. Alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind mehrmals täglich durch das Öffnen der Fenster zu lüften.

Unterrichtsräume müssen alle 20 Minuten für 3 bis 5 Minuten gelüftet werden (Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe(n) oder Querlüftung – wenn möglich).

Die Fenstergriffe sind möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anzufassen, ggf. kann ein Einmaltaschentuch oder Einmalhandtuch verwendet werden.

3. REINIGUNG UND DESINFEKTION

Die DIN-Norm 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.

Darüber hinaus gilt:

Reinigung:

- Die Hautkontaktflächen werden zweimal täglich gereinigt.

¹ <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>

² <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).

- Der Sanitärbereich wird mindestens einmal täglich gereinigt. Die Leerung der Auffangbehälter erfolgt ebenfalls täglich.

Handhygiene:

- Im Sanitärbereich stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher sowie entsprechende Auffangbehälter mit Plastikbeuteln zur Verfügung.
- In den Lehrerzimmern stehen Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit.

Desinfektion:

- In jedem Gebäude stehen im Eingangsbereich Desinfektionsspender zur Verfügung.
- In den Lehrerzimmern werden Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- Bei Lehrkraftwechsel ist das Lehrerpult eigenständig zu reinigen. Sprühdesinfektion bzw. Desinfektionstücher sind vor Ort.
- Die Schülmikrofone der drahtlosen akustischen Übertragungsanlagen werden je zwei Schülerinnen und Schülern fest zugeteilt (Kennzeichnung durch die Lehrkraft). In der Kursstufe steht ein namentlich gekennzeichnetes Mikrofon für jede Schülerin/jeden Schüler zur Verfügung. Das Laden erfolgt in den Ladeschalen. Jeder Klasse wird ein Lehrersender zugeteilt, in den Kursstufen- und Fachräumen befindet sich ebenfalls je ein Lehrersender. Die Desinfektion der Lehrersender erfolgt bei jedem Lehrerwechsel.
- Die Desinfektion der Schülmikrofone erfolgt durch die Schülerinnen und Schüler. Verwendet werden dürfen ausschließlich die bereitgestellten Desinfektionstücher (ohne Alkohol, Duftstoffe und Pflegezusätze). Auf keinen Fall darf ein Desinfektionsspray benutzt werden!

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Durch organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Schulabteilungen im BBZ jeweils unterschiedliche Pausenbereiche zu unterschiedlichen Zeiten nutzen.

Alle Schülerinnen und Schüler sowie die Kolleginnen und Kollegen der Aufsicht können während der Hofpausen die medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder den medizinischen Mund-Nasen-Schutz abnehmen.

Die Aufsicht für den Pausenbereich organisiert jede Schulabteilung in Absprache mit den anderen Schulabteilungen. Die Schülerinnen und Schüler waschen sich nach jeder Pause die Hände.

Die Benutzung des Sanitärbereichs durch die Schülerinnen und Schüler wird während der Pausen von den Lehrkräften gemanagt; jede Klasse bzw. Lerngruppe nutzt nach Möglichkeit einen eigenen Toilettenbereich.

Die Eingangstüren sind entsprechend beschriftet und mit Hinweisen versehen, wie viele Schülerinnen und Schüler maximal zur gleichen Zeit die Toiletten benutzen dürfen. Vor den Toilettenbereichen befinden sich auf dem Boden Abstandsmarkierungen mit Wartebereichen.

Pausen- oder Kioskverkauf ist aktuell zulässig.

5. ZUTRITTS- UND TEILNAHMEVERBOT

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt für Personen (Schülerinnen und Schüler/Kolleginnen und Kollegen/Eltern/Weitere),

- die sich in Quarantäne befinden
- die sich nach einem positiven Test einem PCR-Test unterziehen müssen

- die typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen
- die entgegen der Vorschriften keinen Mund-Nasen-Schutz tragen
- die weder einen Testnachweis noch einen Impf- oder Genesenen-Nachweis vorlegen.

Der Nachweis von Eltern, Erziehungsberechtigten, weiteren außerschulischen Personen, die sich auf dem Gelände aufhalten, muss durch eine Selbsterklärung erfolgen (Vordruck BBZ). Die Selbsterklärung muss vorgelegt werden; sie wird nach maximal vier Wochen vernichtet.

6. BESPRECHUNGEN; KONFERENZEN, VERANSTALTUNGEN UND MITWIRKUNG AUSSERSCHULISCHER PERSONEN AM SCHULBETRIEB, PRAKTIKA

Besprechungen und Konferenzen in Präsenz müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist unbedingt auf die Einhaltung des Abstandsgebots zu achten. Die Besprechungen sollten – wenn möglich- draußen stattfinden. Wenn das nicht möglich ist, sollten die Besprechungen nicht länger als eine Zeitstunde andauern. Der Besprechungsraum sollte alle 20 Minuten für mind. 3-5 Minuten gelüftet werden. Es empfiehlt sich, die Teilnehmerzahl zu begrenzen.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind in Abhängigkeit von den Inzidenzzahlen ein- sowie mehrtägig im Inland möglich.

Schulveranstaltungen (z.B. Klassenpflegschaftssitzungen, Abteilungsbesprechungen), bei denen nicht alle Beteiligten der konstanten Gruppenzusammensetzung entsprechen, sind durch die Wahl geeigneter Räumlichkeiten und entsprechender Formate so zu gestalten, dass sie den Regelungen der Corona-Verordnung für Ansammlungen und Veranstaltungen (§§ 9, 10) genügen (z.B. Einschulungsfeier).

Die Mitwirkung außerschulischer Personen am Schulbetrieb ist mit Zustimmung der Abteilungsleitung zulässig. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich für die Personen, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder anderer dienstrechtlicher Grundlagen im Schulbetrieb tätig sind (z.B. Schulbegleiter/innen). Der Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten ist möglich.

Praktika (Sozialpraktikum, Berufliche Orientierung) sind zulässig.

7. ÖFFNUNG DER MENSA

Die Mensa ist von 12 – 14 Uhr geöffnet; Tische und Stühle sind neu gestellt, so dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Für die Tagesfördergruppen werden Gruppentische gestellt und gekennzeichnet. Die Tische sind nach Benutzung zu reinigen.

Auch Kolleginnen und Kollegen können in der Mensa zu essen. Sollten alle Plätze in der Mensa belegt sein, besteht die Möglichkeit, das Mittagessen in verschiedenen größeren gekennzeichneten Räumen in Haus 0, 1. OG zu sich zu nehmen. Tische und Stühle in der Mensa dürfen nicht verschoben werden.

In der Mensa besteht die Pflicht, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die medizinische Mund-Nasen-Bedeckung darf erst abgenommen werden,

wenn man am Platz sitzt. Achten Sie bitte auch besonders auf ausreichende Händehygiene nach Betreten der Mensa. Unmittelbar nach der Nahrungsaufnahme ist der medizinische Mund-Nasen-Schutz wieder zu tragen.

Um auch in der Warteschlange den Mindestabstand einhalten zu können, sind Abstandsmarkierungen auf dem Boden angebracht. Sowohl bei der Essensausgabe als auch bei der Rückgabe des Tablett befinden sich Abstandsmarkierungen. Salat sowie Dessert und Wasser wird portioniert angeboten (Selbstbedienung).

Der **Verkauf von Essensmarken** findet von **montags bis mittwochs 12.30 – 13.30 Uhr** in der Verwaltung bei Martina Raabe statt.

8. KRANKENSTATION

Der Zutritt zur Krankenstation erfolgt – wenn möglich – mit telefonischer Anmeldung. Sollte das nicht möglich sein, ist es angezeigt, vor Zutritt zu klingeln oder an der Tür zur Krankenstation zu klopfen und zu warten, bis man an der Tür abgeholt wird. Vor Eintritt in die Krankenstation müssen die Hände am Eingang von Haus 14 desinfiziert werden. Der Zutritt ist nur mit medizinischem Mundschutz gestattet. Der Eintritt ist nur einzeln möglich; bei Verletzungen darf maximal eine Begleitperson anwesend sein. Im Treppenhaus vor der Krankenstation ist der Aufenthalt nicht erlaubt. Schülerinnen und Schüler warten bitte draußen vor Haus 14.

Schülerinnen und Schüler mit Infekten werden in einem gesonderten Raum untersucht und behandelt. Das weitere Procedere wird vor Ort geklärt. Ab sofort gelten zur Risikoeinschätzung die Leitlinien zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen und in Schulen (Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg, 30.07.2020). Entsprechend der Leitlinien erfolgt eine Einzelfallprüfung; ggf. kann eine Abholung von Seiten des BBZ veranlasst werden.

Bei Verdacht auf Covid 19 - Infektion erfolgt die Untersuchung in einem gesonderten Raum. Die weitere Vorgehensweise erfolgt dann vor Ort (Rücksprache Praxis Dr. Großart, Testung, Information der Eltern, Organisation Heimfahrt, Informationsablauf bei positivem Befund).

9. SCHULKINDERGARTEN

Im Schulkindergarten **entfällt der Mindestabstand von 1,50m; das gilt für den Kontakt der Kinder zueinander und im Kontakt zu Erwachsenen.**

Die notwendigen Hygienemaßnahmen werden kindgerecht eingeführt, spielerisch eingeübt, altersangemessen unterstützt und werden in den Kindergartenalltag integriert.

Beim Bringen und Holen des Kindes tragen die Erziehungsberechtigten eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung. Weitere Verhaltensregeln sind dem Aushang am jeweiligen Eingang des Kindergartengebäudes zu entnehmen.

10. TESTSTRATEGIE

Alle Schülerinnen und alle Schüler sind verpflichtet, sich pro Woche zweimal testen zu lassen bzw. sich selbst zu testen (Teststrategie des Landes). Die Testpflicht entfällt, wenn eine doppelte Impfung durchgeführt ist und seit der 2. Impfung 14 Tage vergangen sind oder wenn ein Genesenennachweis vorgelegt wird. Ab dem 27.09.2021 müssen sich die Schülerinnen und Schüler dreimal pro Woche testen. Kolleginnen und Kollegen, die weder geimpft noch genesen sind, müssen sich ab dem 13.09.2021 täglich testen, die Testungen dokumentieren und die Dokumentation wöchentlich vorlegen.

Die Selbstschnelltests für die Schülerinnen und Schüler werden in Teilen durch das Team der Krankenstation angeleitet und begleitet; in anderen Abteilungen übernehmen dieses die Lehrkräfte.

Die Durchführung der Tests wird anonymisiert dokumentiert.

10. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. §8 und §36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von Covid-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch die Schulaufsicht zu informieren.

Der Hygieneplan wird kontinuierlich fortgeschrieben und ist in dieser Fassung eine momentane Bestandsaufnahme; er ist ab sofort gültig.

Stegen, 14.09.2021

Claudia Bärwaldt

Anhang 1:

Internatsregeln unter Corona-Bedingungen

Aufgrund der aktuellen pandemischen Lage müssen bis auf Weiteres im Internat außerhalb der Zimmer medizinische Masken (OP-Maske) oder FFP 2-Masken getragen werden.

Dies gilt für die Kolleginnen und Kollegen so wie auch für alle Schülerinnen und Schüler im Internat.

OP-Masken und FFP 2-Masken stehen in großer Menge zur Verfügung und können bei der Internatsleitung abgeholt werden.

Ausnahmen für die Maskenpflicht gelten während der Mahlzeiten sowie in kommunikativen Situationen, in denen das Mundbild zur Verständigung benötigt wird. Hier muss besonders auf Abstand geachtet werden.

Regelmäßiges Lüften, insbesondere beim Essen, ist obligatorisch.

Wir achten im Internat weiterhin auf Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln und halten den Mindestabstand ein.

Durch ein hygieneorientiertes Verhalten und ein gesundheitsförderliches Umfeld wollen wir zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beitragen.

Zu unser aller Sicherheit tragen die zweimal in der Woche durchgeführten Testungen bei nicht geimpften und nicht genesenen Schülerinnen und Schülern bei. Ab dem 27.09.2021 werden diese dreimal die Woche getestet. Nicht geimpfte Kolleginnen und Kollegen testen sich täglich.

Darüber hinaus gelten im Internat folgende zusätzliche Regeln:

- Bei Anzeichen von Infekten oder anderen Erkrankungen muss umgehend die Krankenstation aufgesucht und die Erzieherinnen/Erzieher müssen informiert werden.
- Gegebenenfalls muss ohne Zeitverzögerung abgereist werden. Ist eine unverzügliche Abreise nicht möglich, muss sich die Schülerin/ der Schüler bis zu Abreise im Zimmer aufhalten und durchgehend eine medizinische Maske tragen.
- Nach Betreten der Internatsgruppe müssen die Hände gewaschen werden.
- Die Sanitärräume sollen personenspezifisch zugeteilt werden.
- Die Räume werden regelmäßig gelüftet.
- In der Küche dürfen sich nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig aufhalten, auch hier gilt es den Mindestabstand einzuhalten.
- Einzelne Besuche in den Häusern und in den Internats-Gruppen und in den Tafö-Gruppen sind in Absprache mit den ErzieherInnen wieder möglich. Besucher müssen jedoch Masken tragen. Besucherlisten zur Nachverfolgung werden wiedereingeführt.
- Gruppenübergreifende Begegnungen sowie alle Sportangebote im Freien auf dem Spielplatz oder auf dem Sportplatz sind wieder möglich
- Unbetreute Wochenenden und betreute Wochenenden können wieder wie geplant durchgeführt werden
- Schülerinnen und Schüler, welche die Erlaubnis haben, an den unbetreuten Wochenenden im Internat zu bleiben, verpflichten sich auch an Wochenenden die Hygienevorschriften einzuhalten.
- Begegnungen sollen so viel wie möglich ins Freie verlegt werden.

Leitung des Erziehungsdienstes, BBZ Stegen, 13.09.2021